

3/2011

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Unterach am Attersee am 26. Juli 2012.

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtsgebäudes.

Anwesende:

1. Bürgermeister Gnigler Engelbert
2. Vizebgm. Baumann Georg
3. Gde.Vorst. Campestrini Peter
4. GR. Reichl Mag. Gerhard
5. GR. Hutterer Hedwig
6. GR. Steinbichler Josef
7. GR. Berliz Dieter
8. GR. Rabas Franz Christian
9. Gde.Vorst. Baier Karl
10. GR Schindlauer Franz
11. GR. Schindlauer Josef
12. GR. Mayrhofer Adelheid
13. GR. Schindlauer Matthias
14. GR. Roither Ing. Rudolf

als Vorsitzender

Ersatzmitglieder:

EGR Bandera Irene für GR Dr. Lanz Hadmar
EGR Rettenbacher Karin für GR. Schindlauer Franz
EGR Purkhart Michel für GR. Slama Eva
EGR Mag. Mayrhofer Gerhard für GR. Eichinger Petra
EGR Dr. Titze Walter für GR. Angela Thurner

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Wolfgang Freunberger MBA MPA

Fachkundige Personen (§66 Abs.2 OÖ GemO.1990): ---

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

GR. Dr. Lanz Hadmar
GR. Schindlauer Franz
GR. Slama Eva
GR. Eichinger Petra
GR. Thurner Angela

Der Schriftführer: AL Wolfgang Freunberger MPA MBA

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und ebenso herzlich die Zuhörer aus der Bevölkerung und dankt für ihr Interesse an der Arbeit des Gemeinderates.

Der Vorsitzende weist zunächst darauf hin, dass die geplante Ehrung des Herrn Bezirksoberförstlers Ing. Gerhard Schlichtner aus Krankheitsgründen heute nicht stattfinden kann. Er übermittelt von dieser Stelle aus die besten Genesungswünsche an Herrn Schlichtner.

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters;
2. Bericht aus den Ausschüssen;
3. Grundsatzbeschluss über die Übertragung von Bauverfahren für Gewerbebetriebe an die Bezirksverwaltungsbehörde, gemäß der Oö Bau- Übertragungsverordnung, Beschlussfassung ;
4. Flächenwidmungsplan- Änderung 2.17, Planergänzung durch Darstellung eines Grünzuges und einer Lärmschutzzone auf dem Grundstück Nr. 1581/1, KG Unterach, u.a., Beschlussfassung;
5. Erlassung einer Verordnung über die Erklärung eines Neuplanungsgebietes „Ramsau“, Beschlussfassung
6. Abschluss eines Baurechtsvertrages mit dem Verein „Unteracher Zukunft“, für das Gebäude Hauptstraße 12 (ehem. Schuster- Roither- Haus), Beschlussfassung;
7. Abschluss eines Beratungsvertrages mit der Kanzlei Mag. Dr. Heinz Häupl, 4865 Nußdorf a.A., Stockwinkl 18, über die Beratung auf sämtlichen Rechtsgebieten, zu einem ermäßigten Stundensatz, Beschlussfassung;
8. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Unterach am Attersee, gemäß § 14, Oö. Elternbeitragsverordnung 2011, Beschlussfassung;
9. Änderung des Dienstpostenplans der Gemeinde Unterach a.A., in Bezug auf den Posten VB c / GD 17 (bisher) auf VB C / GD 15 (Buchhaltung), aufgrund der Oö Einreichungs- Verordnung 2002, idgF, Beschlussfassung;
10. Allfälliges;
11. Bürgerfragestunde

Pkt. 1 der TO: Bericht des Bürgermeisters

- a) Der Vorsitzende berichtet, dass vom Land Oberösterreich, von der Abteilung des Landeshauptmannstellvertreters Josef Ackerl, die Zusage zur Finanzierung für ein Kleinlöschfahrzeug mit Allrad für die Feuerwehr Buchenort eingetroffen ist. Dazu sind Bedarfszuweisungen im Jahr 2014 und 2015 in der Höhe von je € 24.000,-- vorgesehen. Darüber hinaus schießt der Landesfeuerwehrverband € 30.000,-- zu. Die Normkosten für das Fahrzeug belaufen sich auf € 94.370,--, wobei die Feuerwehr Buchenort für Sonderausstattung € 8.143,-- zu finanzieren hat. Er berichtet weiter, dass diese Fahrzeuge in einem Pool ausgeschrieben werden und es noch nicht

feststeht, wann die Fahrzeuge angeschafft werden.

Der Bürgermeister berichtet zu dieser Angelegenheit weiter, dass es bereits ein Schreiben an die Feuerwehr Buchenort gibt, mit der Bitte um ein Gespräch mit dem Kommandanten, um die Finanzierung der Sonderausstattung sicherzustellen.

- b) Der Bürgermeister berichtet über das Bauvorhaben der Firma Brötzner Bau im Bereich Ramsau, und hier über die Hangrutschung. Er berichtet, dass von der geologischen Fachgruppe diese Woche ein Hangsicherungsvorschlag ausgearbeitet werden soll. Es geht jetzt zunächst darum, das Haus Pölzleithner zu sichern. Dies soll unter anderem durch die Anbringung von fünf Ramppfählen geschehen. Dieser Hangsicherungsvorschlag wird von der Geologengruppe der Gemeinde vorgelegt und weiters vom Landesgeologen, Dr. Wimmer, geprüft. Darüber hinaus werden, nach erfolgter Prüfung, von der Gemeinde die Hangsicherungsmaßnahmen per Bescheid vorgeschrieben. Er weist weiters darauf hin, dass man bezüglich der Bautätigkeit noch nicht weiß, wie es weitergehen wird. In diesem Zusammenhang berichtet der Vorsitzende, dass es derzeit in erster Linie um die Sicherung des Hauses der Familie Pölzleithner geht und weiters berichtet er, dass am heutigen Nachmittag eine kurze Sitzung mit dem Landesgeologen, Herrn Dr. Wimmer, stattgefunden habe. In diesem Gespräch wurde die weitere Vorgangsweise festgelegt.
- c) Der Bürgermeister informiert über die Sanierung des Bauhofgebäudes. Diese Sanierung wurde notwendig, weil das Gebäude mehrere Risse aufweist. Diese Risse wurden permanent größer und man sah sich gezwungen, eine Unterfangung des Fundamentes an der Süd-Ost-Ecke des Gebäudes vorzunehmen. Beim Ausbaggern dieser vermeintlichen Grundfeste wurde festgestellt, dass keinerlei Fundament vorhanden war. Die Schäden, und die daraus notwendigen Arbeiten, werden anhand von Fotos dokumentiert, die auch bei der Sitzung gezeigt werden.
der Vorsitzende weist noch darauf hin, dass die Sanierungsmaßnahmen etwa € 2.000,- gekostet hätten.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass auf dem Parkplatz im Freizeitgelände Betonleitelemente aufgestellt wurden, die eine gewisse Parkordnung bringen sollen. Diese Betonleitwände wurden zu sehr geringen Kosten von der Straßenmeisterei zur Verfügung gestellt. Hier hat sich Herr Autobahnmeister Karl Schöringhumer dafür verwendet und der Bürgermeister dankt ihm an dieser Stelle sehr herzlich für sein Entgegenkommen. Diese Einteilung funktioniert auch schon am ersten Tag erstaunlich gut, wie festgestellt wurde. Der Vorteil dieser Elemente ist, dass sie bei Bedarf weggeräumt werden können, sodass auch bspw. die Feste, wie Kirtag, oder dgl., ohne Behinderung stattfinden können.
- e) Der Bürgermeister berichtet, dass für den Bauhof vorübergehend ein weiterer Mitarbeiter für drei Monate aufgenommen worden ist. Das ist Herr Josef Zopf, der ein sehr fleißiger Mitarbeiter ist und er hat sich bereits gut bewährt. Es wird auch zu überlegen sein, ob Herr Zopf etwas länger beschäftigt werden könnte, um die Urlaubs- und Zeitausgleichüberhänge der ständigen Bauhofmitarbeiter abbauen zu können.
- f) Der Vorsitzende berichtet über den Rechtsstreit zwischen Gemeinde Unterach und Herrn Plank in der Jeritzastraße, wo es darum geht, dass Herr Plank die Gemeinde Unterach auf Kostenersatz für die Errichtung einer Stützmauer geklagt hat. Der Bürgermeister berichtet weiter, dass es bereits die dritte Verhandlung gegeben habe und hier nur der Sachverständige der Gemeinde Unterach, Herr DI Josef Hoyer, gehört wurde. Herr

DI Hoyer hat im Vorfeld eine Kostenschätzung über die Errichtung dieser Mauer, wenn sie die Gemeinde Unterach ausgeschrieben hätte, erstellt, die in etwa € 29.000,-- ausmacht. Herr Plank hat auf über € 90.000,-- geklagt. Ein vom Gericht bestellter, unabhängiger Sachverständiger, soll nun diesen Kostenvoranschlag, der von der Gemeinde Unterach beigebracht wurde und die Abrechnung der Mauer des Herrn Plank überprüfen und feststellen, ob die Mauer auch zu den wesentlich geringeren Kosten hergestellt werden hätte können. Der Bürgermeister erwähnt weiters, dass auch Frau Gemeinderätin Hutterer und Frau Gemeinderätin Slama bei der zweiten Verhandlung anwesend waren und sie sich davon ein Bild machen konnten, wie vor Gericht darüber beraten wurde. Der Bürgermeister stellt fest, dass auch die beiden Damen, und nicht nur er, entsetzt waren, wie die Richterin den Vertretern und dem Rechtsanwalt der Gemeinde Unterach gegenüber tritt. Er schätzt jedenfalls die Lage so ein, dass die Chancen 50/50 stehen, dass die Gemeinde Unterach hier mit einem blauen Auge davon kommen wird. Man wird die weitere Entwicklung nun abwarten müssen.

- g) Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit zwei Stellenausschreibungen der Gemeinde Unterach laufen. Zum einen eine Kanzleikraft für das Amt. Das Projekt B24 des AMS läuft Ende Oktober aus und um hier eine Kontinuität zu wahren, wird die Stelle nun von der Gemeinde für 25 Stunden pro Woche ausgeschrieben. Des Weiteren ist eine Stelle für eine Kindergartenpädagogin ausgeschrieben, die für 31 Stunden im Kindergarten, als weitere Pädagogin für die U3-Gruppe vorgesehen ist und für 9 Stunden als Stützkraft für Integrationskinder im Hort. Die Einstellung einer Kindergartenpädagogin wurde notwendig, weil uns Frau Maria Wesenauer aus familiären Gründen verlässt. Es liegen für beide Arbeitsplätze bereits Bewerbungen vor. Die Bewerbungsfrist läuft, für die Kanzleikraft am 10. August, ab und für die Kindergartenpädagogin am 31. Juli und danach muss der Personalbeirat einen Vergabevorschlag erstellen, nach dem dann der Gemeindevorstand die Personen einstellt.
- h) Der Vorsitzende berichtet, dass für das Projekt Burggrabenklamm eine Vereinsgründung vorgesehen ist. Dieser Verein soll die Trägerschaft zur Erhaltung dieser Einrichtung übernehmen. Es sollten dort die Gemeinden Unterach, Steinbach und St. Gilgen vertreten sein. Es ist für die Erhaltung dieser Einrichtung ein Rechtskörper notwendig, wo die Erhaltungsmaßnahmen koordiniert werden. Bis zum Herbst sollte diese Vereinigung beschlossen werden. Zur Durchführung des Projektes sind zuletzt noch € 20.000,-- zu finanzieren gewesen. Der Bürgermeister der Gemeinde St. Gilgen hat zusätzlich € 5.000,-- zur Verfügung gestellt. Demnach sind noch € 15.000,-- zu finanzieren. Die Herren Mag. Schirlbauer von der Ferienregion Attersee und Herr Bürgermeister Kneissl von Steinbach sind daran, diese Restsumme aufzubringen.
- i) Der Vorsitzende berichtet, dass es ein Gespräch zwischen, der Gemeinde St. Gilgen, der Gemeinde Steinbach und den österreichischen Bundesforsten gegeben hat. Thema war die Erhaltung des Badeplatzes Ehmannaufsatz in Burgau. Dieser Badeplatz sollte ursprünglich öffentlich zugänglich sein. Mittlerweile haben die Bundesforste mehr als die Hälfte privat verpachtet. Es geht dort um das vorhandene WC, das die Bundesforste abbauen und verkaufen möchten, weil die Erhaltung dieser WC-Anlage nicht gewährleistet ist. Es handelt sich um die gleiche WC-Anlage, wie in Unterach bei der OKA-Kreuzung. Die WC-Anlage wurde ursprünglich von der Straßenmeisterei Seewalchen errichtet. Der Vorsitzende berichtet weiter,

dass die Bundesforste nicht bereit sind die Erhaltungsfinanzierung für diese WC-Anlage zu übernehmen. Mittlerweile weiß auch beim Land niemand mehr, warum diese WC-Anlage überhaupt errichtet worden ist. Der Bürgermeister stellt fest, dass das einigermaßen grotesk ist und er stellt weiters fest, dass das Land Oberösterreich, und hier natürlich die Politik, versucht, alles was Geld kostet, in Richtung der Gemeinden abzuwälzen. Ein weiteres Beispiel hierfür ist, dass vom Land Oberösterreich ein Schreiben gekommen ist, dass die Gemeinde Unterach Tafeln, an denen die Gewässergüte abzulesen ist, aufzustellen habe, dass hier Betonfundamente herzustellen sind und die Tafeln in Wels abgeholt werden müssten. Es wurde dann ein Brief an die zuständige Abteilung gerichtet, in dem festgestellt wurde, dass es der Gemeinde Unterach, aufgrund der geringen Personalausstattung im Bauhof und des Arbeitsanfalles, auf keinen Fall möglich ist, diese Arbeiten, jedenfalls vor Ende der Saison, durchzuführen. Derzeit jedenfalls wird diese Errichtung nicht durchgeführt.

- j) Der Bürgermeister berichtet, dass es für verschiedene Straßenabschnitte in Unterach einen dringenden Sanierungsbedarf gibt. Es wurden vier verschiedene Straßenstücke, die nachfolgend aufgezählt werden, zu sanieren sein. Zum einen die Zufahrt vom Wasserfallweg bis zum Haus Mag. Dirnstorfer. Hier sind zwei neue Liegenschaften errichtet worden, DI Pölz und Frau Mag. Dirnstorfer. Hier ist die Zufahrt staubfrei zu machen, damit dort auch der Müllwagen und die Schneeräumung klaglos funktionieren. Im weiteren Verlauf diese Straße bis zum landwirtschaftlichen Gebäude Pointinger. Diese Straße von der Liegenschaft Dirnstorfer bis zum landwirtschaftlichen Gebäude Pointinger, sollte unter Kostenbeteiligung des Herrn Pointinger asphaltiert werden. Darüber ist im Straßenausschuss zu beraten. Herr Pointinger hat kundgetan, dass er bereit wäre, einen Teil der Kosten zu übernehmen. In den letzten Wochen sind bei heftigen Regenfällen große Mengen Wasser von den landwirtschaftlichen Flächen auf dieses Straßenstück ausgetreten und infolge, vor allem, bei der Liegenschaft Pölz abgeronnen. Dadurch kann es auch zu Unterschwemmungen bei der Garage Pölz. Hier sollte dann auch in Zuge der Asphaltierung das Regenwasser abgeführt und in Richtung Wasserfallweg in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Weiters ist das Straßenstück vom Haus Hemetsberger in Sonnwendbühel, in Richtung Umfahrung, bis zur Kreuzung mit der Straße am Kogl, zu sanieren. Darüber hinaus auch die bereits asphaltierte Zufahrt von der Umfahrungsstraße in Richtung der Liegenschaft der Frau Sigrid Friedel zum Kastanienwald. Diese Auffahrt ist zur Gänze kaputt. Das vierte Straßenstück wäre am Hugo-Wolf-Weg, vom Parkplatz beim Schneiderbach in Richtung Ort, bis circa vor das Haus des Herrn Dr. Hadmar Lanz.
- k) Der Bürgermeister berichtet, dass es für das Jahr 2011 und für das erste Halbjahr 2012 eine Förderung für das Jugendtaxi von der Abteilung des Landesrates Ing. Reinhold Entholzer gegeben habe, in Höhe von etwa € 4.000,--. Dies entspricht 50 % der angefallenen Kosten und der Bürgermeister möchte sich an dieser Stelle auch bei Landesrat Entholzer für diese Unterstützung herzlich bedanken.
- l) Der Bürgermeister informiert darüber, dass der Boden der Eingangshalle von der Firma Ben Saad abgezogen und neu versiegelt wurde, dass dieser Boden wieder sehr schön aussieht und dass die Firma Ben Saad einen Gutschein in der Höhe von vier Arbeitsstunden gewährt habe und diese gratis geleistet habe. Er möchte sich an dieser Stelle auch bei Herrn Ben Saad sehr herzlich bedanken.

Pkt. 2 der TO: Bericht aus den Ausschüssen

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Hedwig Hutterer das Wort.

Frau GR Hutterer berichtet, dass bei einer Bauausschusssitzung in Anwesenheit des Herrn DI Lassy sämtliche Umwidmungsansuchen, die aufgrund der Ausschreibung des Flächenwidmungsplan- Überarbeitungsverfahrens eingelangt sind, einzeln untersucht, angesehen und beurteilt wurden. Das Büro Lassy wird diese Eingaben einzeln qualifizieren und wird dann vor dem Gemeinderat die entsprechenden Maßnahmen erläutern, bevor der Entwurf zum Land geht.

Eine weitere Wortmeldung gibt es von Herr GR Matthias Schindlauer. In seiner Funktion als Obmann des Kulturausschusses stellt er fest, dass bei der Veranstaltung im Pfarrheim, letzte Woche, der Künstler den Hausherrn, Herrn Pfarrer Six, wenn auch eventuell unbeabsichtigt, aber doch, mit seinen Aussagen über die katholische Kirche und über die Pfarrer allgemein, beleidigt hätte und dass eine solche Veranstaltung im Rahmen des Kultursommers Unterach nicht ratsam ist. Es war für ihn, aber auch für viele andere nicht erträglich, welche Phrasen der Künstler von sich gegeben hat.

Der Vorsitzende stellt fest, dass es grundsätzlich bedauerlich ist, wenn der Hausherr dort in dem Saal, nämlich der Herr Pfarrer, beleidigt wird und den Saal verlassen muss und dass man sich künftig im Vorfeld darüber erkundigen soll, welches Programm ein Künstler darbietet.

Herr Schindlauer stellt weiters fest, dass er der Meinung ist, wenn eine derartige Veranstaltung im Strandbad oder im Musikpavillon abgehalten wird und der Künstler dort über bestimmte religiöse Gruppen herzieht, auch nicht in Ordnung sei, aber nicht so dramatisch, als wenn diese Veranstaltung im Pfarrsaal stattfindet.

Der Bürgermeister ersucht um weitere Berichte aus den Ausschüssen.

Es gibt keine weiteren Berichte aus den Ausschüssen.

Pkt. 3 der TO: Grundsatzbeschluss über die Übertragung von Bauverfahren für Gewerbebetriebe an die Bezirksverwaltungsbehörde, gemäß der Oö Bau- Übertragungsverordnung, Beschlussfassung

Der Bürgermeister verliest zunächst den Amtsvortrag.

AMTSVORTRAG

Gegenstand:

3. Grundsatzbeschluss über die Übertragung von Bauverfahren für Gewerbebetriebe an die Bezirksverwaltungsbehörde, gemäß der Oö Bau- Übertragungsverordnung, Beschlussfassung ;

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Besorgung bestimmter, einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, auf staatliche Behörden des Landes zu übertragen. In diesem Fall handelt es sich um Bauverfahren, welche, begleitend zu gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren, abzuhandeln sind. In der Praxis werden diese Verfahren immer gemeinsam, allerdings gleichzeitig von zwei Behörden, nämlich der Gemeinde und der Gewerbebehörde, abgewickelt. Zur Verwaltungsvereinfachung würden die Baurechtsangelegenheiten in diesen, und NUR in diesen Verfahren, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit bearbeitet.

Rechtliche Grundlage:

§ 40, Abs. 4, Oö Gemeindeordnung 1990 idgF, Oö. Bau- Übertragungsverordnung, LGBl 61/2003;

Beschlussempfehlung:

gemäß Vorlage beschließen.

Es existiert ein Schreiben des Herrn Landesrates Hiesl, der die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht hat, dass es die Möglichkeit der Übertragung von bestimmten Aufgaben der Gemeinde, in dem Fall Bauverfahren im Gewerbebereich, an die Bezirksverwaltungsbehörde gibt. Der Gemeinde bleibt es unbenommen, ihre Parteistellung im Bauverfahren beizubehalten und wahrzunehmen. In anderen Verfahren, wo die Gemeinde nicht Partei ist, werden sämtliche Verfahren im Baurechtsbelange mit von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt. Der Bürgermeister stellt noch fest, sollte man zur Erkenntnis kommen, dass die Verordnung nicht zufriedenstellend wäre, sie mit einem einfachen Gemeinderatsbeschluss wieder aufzuheben ist.

Der Bürgermeister ersucht um weitere Wortmeldungen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr.

Der Bürgermeister ersucht nun um Abstimmung gemäß des TOP.

Der Bürgermeister stellt fest, dass es 19 JA-Stimmen, keine Stimmenthaltung und keine Gegenstimme gibt.

Damit ist der TOP einstimmig angenommen.

Pkt. 4 der TO: Flächenwidmungsplan- Änderung 2.17, Planergänzung durch Darstellung eines Grünzuges und einer Lärmschutzzone auf dem Grundstück Nr. 1581/1, KG Unterach, u.a., Beschlussfassung

Der Vorsitzende verliest den Amtsvortrag.

AMTSVORTRAG

Gegenstand:

4. Flächenwidmungsplan- Änderung 2.17, Planergänzung durch Darstellung eines Grünzuges und einer Lärmschutzzone auf dem Grundstück Nr. 1581/1, sowie 1626/3 und 1626/2 (beide tlw.) KG Unterach, Beschlussfassung;

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Dieter Löschenberger, Misling 9, hat um die Umwidmung der Parzelle 1581/1, KG Unterach, von Grünland in Bauland angesucht. Im Umwidmungsverfahren hat der Lärmschutz-Sachverständige die Festlegung einer Lärmschutzzone gegenüber der B 151 gefordert. Weiters wird von der RO- Behörde die Einrichtung eines Grünzuges entlang des namenlosen Gerinnes an der Nordseite des Grundstückes gefordert. Um diese Forderungen zu erfüllen, ist die Änderung des entsprechenden Planes, welcher dem Beschluss des Änderungsverfahrens zugrunde liegt, notwendig. Dies hat bis zum 15.08.2012 zu erfolgen, ansonsten wäre das Verfahren neu einzuleiten.

Die Änderungen sind am beiliegenden Plan ersichtlich.

Rechtliche Grundlage:

Oö. ROG 1994 idgF, § 36, Abs. 2, Ziffer 2+3

Beschlussempfehlung:

Auszug § 36, Abs. 2, Ziffer 3, Oö ROG 1994, idgF:

(2) Flächenwidmungspläne können geändert werden, wenn

1. (...)
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Ergänzend zum Amtsvortrag berichtet der Bürgermeister, dass einige Fotos vom Grundstück angefertigt wurden, die auch hier an der Leinwand dargestellt werden. Anhand eines Fotos erklärt der Bürgermeister, wo dieser Grünzug, der von der Raumordnungsbehörde gefordert wird, eingezeichnet werden soll und erklärt gleichzeitig, dass er dieses Ansinnen absolut nicht verstehe. Der Bestand ist ein kleines Gerinne in einem Betonrohr. Es besteht ein Busch und ansonsten ein normaler Holzzaun und ein Grünzug ist in der Natur nicht vorhanden. Er findet diese Vorgangsweise sehr überzogen. Herr Löschenberger ersucht um den Beschluss dieses Details als Grünzug, da er sonst die Umwidmung nicht bekommen würde.

Der Bürgermeister stellt weiters fest, dass der Gemeinderat dieser Umwidmung ja in der Vergangenheit schon zugestimmt habe. Darüber hinaus hat der Verkehrssachverständige die Einrichtung einer Lärmschutzzone auf diesem Grundstück, bezüglich der B 151 gefordert, was auch hier nicht verstanden wird. Der Bürgermeister stellt fest, dass in der Umgebung kein einziges Haus Lärmschutzfenster besitzt und in der Umgebung der B 151 demnach auch nicht mehr gebaut werden könnte, wenn das überall so praktiziert würde. Es gibt einen gewissen Zwang der Behörde in diesem Fall, und dem kann man leider nichts entgegen halten.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister ersucht nun, der Planergänzung der Flächenwidmungsplanänderung 2.17 gemäß dem Amtsvortrag zuzustimmen.

Es wird **einstimmig zugestimmt**, keine Stimmenthaltung, keine Stimmentgegnungen

Pkt. 5 der TO: Erlassung einer Verordnung über die Erklärung eines Neuplanungsgebietes „Ramsau“, Beschlussfassung

Der Bürgermeister verliest nun den Amtsvortrag.

AMTSVORTRAG

Gegenstand:

5. Erlassung einer Verordnung über die Erklärung eines Neuplanungsgebietes „Ramsau“, Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zuge des Bauverfahrens „Brötzner“ wurde von Sachverständigen festgestellt, dass die Geologie im Bereich „Ramsau“ nicht stabil ist. Darüber hinaus wurde das Gemeindegebiet

Unterach am Attersee in der Verordnung des Landes OÖ über das „Geogene Baulandrisiko“ als Zone B eingestuft, das heißt, dass generell bei jedem Bauverfahren eine Prüfung des Untergrundes, durch Sachverständige, zu erfolgen hat.

Um im bezeichneten Gebiet das geogene Baulandrisiko gering zu halten, und um den bereits gemachten Erfahrungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen, hat die Ortsplanerin die Verordnung eines „Neuplanungsgebietes“ vorgeschlagen, in der Kriterien über die Bebauung einzelner Grundstücke festgelegt sind.

Rechtliche Grundlage:

§ 45, Abs. 1 und 2, Oö Bauordnung 1994, idgF

Beschlussempfehlung:

Der Bürgermeister stellt fest, dass den Fraktionen der Plan des Neuplanungsgebietes vorliegt.

Er berichtet weiters, dass man sich auch mit dem Ortsplaner sehr intensiv mit diesem Neuplanungsgebiet befasst habe. In die Erarbeitung dieses Entwurfes wurde Herr Hofrat Suchatzki, von der Baurechtsabteilung des Landes, einbezogen. Diese Verordnung sollte voraussichtlich für zwei Jahre eingerichtet werden. Es kann ein Bauvorhaben, das sich mit den Kriterien, die in dieser Verordnung festgelegt sind, deckt, auch ausgeführt werden; wenn es sich mit den Vorstellungen der Gemeinde deckt.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen zum TOP 5 gibt, lässt der Bürgermeister darüber abstimmen. Er ersucht um Zustimmung zum TOP.

Einstimmige Annahme.

Pkt. 6 der TO: Abschluss eines Baurechtsvertrages mit dem Verein „Unteracher Zukunft“, für das Gebäude Hauptstraße 12 (ehem. Schuster- Roither- Haus),
Beschlussfassung

Der Bürgermeister verliest den Amtsvortrag.

AMTSVORTRAG

Gegenstand:

6. Abschluss eines Baurechtsvertrages mit dem Verein „Unteracher Zukunft“, für das Gebäude Hauptstraße 12 (ehem. Schuster- Roither- Haus), Beschlussfassung;

Sachverhaltsdarstellung:

Der Verein „Unteracher Zukunft“, Obm. Dr. Walter Titze, hat um den Abschluss eines Baurechtsvertrages für die Liegenschaft Hauptstraße 12 (ehem. Schuster- Roither- Haus) ange-sucht. Die Kanzlei Dr. Häupl hat, in Zusammenarbeit mit dem Rechtsvertreter des Vereins, Hr. Dr. Thomas Richter, nach den Vorgaben des Gemeindevorstandes, einen Vertrag ausgear-beitet, welcher zur Beschlussfassung vorliegt. Dieser wurde in mehreren Besprechungen mit den Vertretern der Gemeinde und des Vereins „Unteracher Zukunft“ erstellt.

Rechtliche Grundlage:

§ 106 Oö Gemeindeordnung

Beschlussempfehlung:

Rechtsauskunft des Gemeindebundes über die Genehmigungspflicht dieses Rechtsgeschäftes:

Zitat:

Ihre Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche um Auskunft, ob der Abschluss eines Baurechtsvertrages für ein der Gemeinde gehören-des Gebäude mit einem Verein, der dieses Gebäude revitalisieren möchte, genehmigungspflichtig ist. Eine Belastung der Liegenschaft oder des Baurechts ist nicht vorgesehen.

Vielen Dank!

Lösung:

Aus Gemnet Link http://gemnet.ooe.intra.gv.at/cps/rde/xchg/intranet/hs.xsl/10721_DEU_HTML.htm viertletzter Absatz ergibt sich, dass der Abschluss von Baurechtsverträgen nicht aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig ist.

Dieses Mail wurde automatisch erstellt.

Sollten Sie Fragen oder Ergänzungen zu Ihrem Supportfall haben, antworten Sie bitte nur auf dieses Mail. Löschen Sie keinesfalls die Ticketnummer aus dem Betreff!

Freundliche Grüße
Flotzinger, Franz

OÖ Gemeindebund
Coulinstrasse 1
4020 Linz
T +43(0)732-656516-0
F +43(0)732-651151
E gos@ooegemeindebund.at
H www.ooegemeindebund.at

Der öö. Landtag hat am 8. November 2001 die Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002 beschlossen; diese wurde unter LGBl. Nr. 152/2001 kundgemacht und ist mit 1.1.2002 in Kraft getreten.

Die Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002 enthält im wesentlichen folgende Neuerungen:

- Stärkung der Gemeindeautonomie
- Zuständigkeitsverlagerungen/Erweiterung der Kompetenzen
- Verstärkte Einbindung der Bürger in die Gemeindearbeit
- Wahrung und Ausdehnung der Minderheitenrechte
- Berücksichtigung der Entwicklung im elektronisch-technischen Bereich
- Deregulierung

Im einzelnen wird auf folgende Änderungen besonders hingewiesen:

§ 106 (Genehmigungspflichten):

Die Bestimmung reduziert die Genehmigungspflichten der Rechtsgeschäfte der Gemeinde wesentlich. In Zukunft unterliegt der Genehmigungspflicht

1. der entgeltliche Erwerb unbeweglicher Sachen, wenn der Kaufpreis 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltesjahres übersteigt und nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages zur Gänze zu entrichten ist oder durch Übernahme von Hypothekarschulden gedeckt wird sowie
2. die Verpfändung und Veräußerung von unbeweglichen Sachen, wenn ihr Wert 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltesjahres übersteigt und
3. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und Leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mitfinanzierungsverträge).

Unter „entgeltlichem Erwerb“ ist nicht nur der Kauf von Grundstücken, sondern auch ein Grundstückstausch zu verstehen.

Bei Leasingfinanzierungen ist **nicht mehr** der Grundbenützungsvertrag (zB **Baurechtsvertrag**, Superädifikatsvertrag) **genehmigungspflichtig**, sondern der Immobilien-Leasingvertrag. Zur Beurteilung der gesamten Leasingfinanzierung sind im Genehmigungsverfahren aber auch der Baurechtsvertrag oder der Superädifikationsvertrag mit dem Leasingvertrag vorzulegen.

Nach wie vor ist die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes. Es handelt sich hier um eine aufschiebende Bedingung. Zitat Ende. Vertragsinhalt siehe nächste Seite:

RECHTSANWALT
MAG. DR. HEINZ HÄUPL
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

4865 Nußdorf, Stockwinkl 18, Tel: 07666/8300, Fax: Dw-5, office@anwaltskanzlei-nussdorf.at

Baurechtsvertrag

welcher zwischen der **Gemeinde Unterach am Attersee**, 4866 Unterach, Hauptstraße 9 als baurechtsbestellende Partei einerseits, sowie **Verein „Unteracher Zukunft“**, _____, _____ als baurechtsnehmende Partei andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

1. Präambel

Zur Erläuterung des Zweckes des Abschlusses dieses Vertrages treffen die Vertragsparteien übereinstimmend folgende Feststellungen:

Die baurechtsbestellende Partei ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1043 der KG 50111 Unterach, Bezirksgericht Mondsee, zu welcher Liegenschaft unter anderem auch die Grundstücke Nr. .59/1 und 92/1 gehören. Aus dem Grundstück 92/1 wird gemäß dem Teilungsplan des DI _____, GZ _____ vom _____ das Grundstück _____ im Ausmaß von _____ m² neu gebildet. Dieses Grundstück sowie das Grundstück .59/1 ist Gegenstand dieses Baurechtsvertrages und wird im Folgenden „Baurechtsgrundstück“ genannt. Die baurechtsbestellende Partei verpflichtet sich, auf ihre Kosten die grundbücherliche Durchführung des vorangeführten Teilungsplanes zu veranlassen.

Die baurechtsnehmende Partei hat die Absicht, das auf den im vorstehenden Abschnitt bezeichneten Baurechtsgrundstücken bestehende Gebäude zu revitalisieren und darin Ausstellungsräume und einen Veranstaltungsraum einzurichten. Darüber hinaus soll das Objekt für die Gastronomie adaptiert werden. Das Objekt soll somit für kulturelle Veranstaltungen, bei Bedarf aber auch dem im Haus untergebrachten Gastronomiebetrieb zur Verfügung stehen und werden diese Nutzungen hiermit ausdrücklich als Verwendungszweck im Sinn dieses Vertrages vereinbart.

2. Baurechtsbestellung

Die baurechtsbestellende Partei bestellt hiermit der baurechtsnehmenden Partei an den Grundstücken Nr. _____ (Baufläche-Gebäude) und 92/1 (Baufläche-begrünt), je EZ 1043, KG 50111 Unterach im katastermäßigen Ausmaß von _____ m² zum Zweck der Errichtung und Nutzung der in der Präambel dieses Vertrages näher bezeichneten Baulichkeiten ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes vom 26.4.1912, RGBl. Nr. 86, in der geltenden Fassung.

Die baurechtsnehmende Partei ist verpflichtet, auf dem vertragsgegenständlichen Baurechtsgrundstück die in der Präambel dieses Vertrages näher bezeichneten Baulichkeiten ab Beginn des Baurechtes ausschließlich auf ihre Kosten benützungstauglich zu errichten und das Bauwerk ab Fertigstellung für die Dauer des Baurechtes in gutem und einwandfrei benutzbarem Zustand zu erhalten.

Sollte die baurechtsnehmende Partei die Baurechtsliegenschaft zur Gänze oder in Teilen einem anderen Zweck zuführen, so erhöht sich der Baurechtszins ab vertragswidriger Verwendung auf 4 %

des dann ortsüblichen Verkehrswertes des Baurechtsgrundstückes pro Jahr. Sollten sich die Vertragsparteien auf einen Verkehrswert nicht einigen können, so ist der Verkehrswert des Baurechtsgrundstückes durch einen gerichtlich beideten Immobiliensachverständigen zu ermitteln, der von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt wird. Können sich die Vertragsparteien auf die Person des Sachverständigen nicht einigen, so wird der Sachverständige vom Präsidenten des Landesgerichtes Wels bestellt.

3. Verwendungszweck

Die Baurechtsnehmerin ist berechtigt, das auf Grundstück .59/1 bestehende Gebäude zu sanieren, umzubauen und dem oben bezeichneten Zweck gemäß zu verwenden.

Die baurechtsnehmende Partei ist in Kenntnis des Umstandes, dass das auf Grundstück .59/1 bestehende Gebäude unter Denkmalschutz steht und verpflichtet sich, sämtliche Tätigkeiten im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Alle damit verbundenen Kosten und Abgaben hat die baurechtsnehmende Partei zu tragen.

4. Baurechtszins

4.1. Als Baurechtszins werden Euro 10,00 jährlich vereinbart. Der Baurechtszins ist erstmalig ab dem auf den Nutzungsbeginn folgenden Monatsersten zu entrichten.

Der Baurechtszins ist in weiterer Folge jeweils am ersten Juli eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig und jährlich im Vorhinein auf ein noch zu benennendes inländisches Bankkonto der baurechtsbestellenden Partei abzugsfrei zu überweisen.

Die jährliche Vorschreibung des Bauzinses erfolgt durch die baurechtsbestellende Partei, jeweils ein Monat vor Fälligkeit. Eine verspätete oder unterlassene Vorschreibung ist nicht als Verzicht auf den Baurechtszins zu werten. Die Zahlungsfrist hat jedoch stets mindestens einen Monat zu betragen.

4.2. Der im vorstehenden vereinbarte Baurechtszins wird auf der Grundlage des von der Statistik Austria errechneten Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für Jänner des Jahres, in dem das Baurecht beginnt, verlaubliche Indexpzahl. Der jeweils zu zahlende Baurechtszins erhöht oder vermindert sich daher nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex 2010. Die Wertanpassung des Baurechtszinses an den Verbraucherpreisindex erfolgt jährlich zum 1. Juli eines jeden Jahres. Der Baurechtszins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Index des März des laufenden Jahres gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Der neue Baurechtszins gilt sodann ab dem 1. Juli eines Jahres. Schwankungen bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt, bei Überschreitung der 5 %-Grenze erfolgt die Anpassung im gesamten Ausmaß. Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr verlaublich werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am ehesten entspricht. Sollte überhaupt keine Indexberechnung vergleichsweise mehr herangezogen werden können, sind die Leistungen einvernehmlich nach denselben Prinzipien zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgebend waren.

4.3. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Dreimonats-Euribor zu entrichten.

4.4. Die Pflicht zur Baurechtszinszahlung erlischt im Schadensfall nicht.

5. Beginn und Ende des Baurechts

Das Baurecht beginnt mit dem auf die Vertragsunterfertigung und den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Pkt. 9 folgenden Monatsersten und endet 50 Jahre danach, somit am _____, ohne dass es dazu einer Auflösung durch die Parteien bedarf.

6. Erlöschen des Baurechts

Bei Beendigung des Baurechtes geht das Bauwerk entschädigungslos ins Eigentum der baurechtsbestellenden Partei über.

7. Betriebskosten

Die baurechtsnehmende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich,

a) sämtliche auf das mit dem Baurecht belastete Grundstück und die auf diesem Grundstück im Sinne der Präambel dieses Vertrages zu errichtenden Baulichkeiten entfallenden Betriebskosten, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben, einschließlich der Grundsteuer für Gebäude und Boden zu bezahlen sowie

b) die auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu errichtenden Baulichkeiten und Anlagen während der ganzen Dauer dieses Baurechts bei einer anerkannten inländischen Versicherungsgesellschaft im Rahmen einer Bündelversicherung gegen entsprechende Risiken, insbesondere gegen Brand- und Sturmschäden, ausreichend versichert zu halten.

Hinsichtlich aller aus den vorangeführten Verpflichtungen sowie sonstiger in diesem Vertrag von der baurechtsnehmenden Partei übernommenen Verpflichtungen wird die baurechtsbestellende Partei von der baurechtsnehmenden Partei vollkommen schad- und klaglos gehalten.

Bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages trägt die baurechtsgebende Partei diese Kosten.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass die mit dem Eigentum des Baurechtsgrundstückes (der Stammeinlage) verbundenen Ertrags- und/oder Vermögenssteuern von der baurechtsbestellenden Partei zu tragen sind.

8. Belastungs- und Veräußerungsverbot

Die baurechtsnehmenden Partei verpflichtet sich der baurechtsbestellenden Partei gegenüber das Baurecht ohne deren Zustimmung weder zu belasten noch zu veräußern und räumt ihr dementsprechend ein Belastungs- und Veräußerungsverbot im Sinne des § 364c ABGB ein.

Die baurechtsbestellende Partei nimmt dieses Recht vertraglich zur Kenntnis und rechtsverbindlich an.

Die Parteien sind in Kenntnis, dass eine Verbücherung dieses Rechtes nicht möglich ist.

9. Lastenstand und Gewährleistung, Aufschiebende Bedingung, Unterstützungszusage

Die physische Übergabe und Übernahme des Baurechtsgrundstückes in der Natur in den Besitz und Genuss der baurechtsnehmenden Partei erfolgt ab Beginn des vertragsgegenständlichen Baurechts (Pkt. 5 dieses Vertrages). Die baurechtsbestellende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass auf der für das Baurechtsgrundstück neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage des Grundbuches 50111 Unterach keine grundbücherlichen oder außerbücherlichen Lasten, insbesondere Reallasten, Bestandrechte oder Geldlasten aushaften werden, soweit im Folgenden in diesem Vertrag nicht Abweichendes bedungen wird.

Ausdrücklich vereinbart wird auch, dass die baurechtsbestellende Partei auf ihre Kosten hinsichtlich der ob der Liegenschaft EZ 1043 GB 50111 Unterach in C-LNR 1 intabulierten Lasten auf deren Kosten Freilassungserklärungen von den Berechtigten rechtzeitig zu erwirken hat und die

Lastenfreistellung durchführt. Die baurechtsnehmende Partei ist in Kenntnis der oben angeführten Lasten. Die Rechtswirksamkeit dieses Baurechtsvertrages ist allerdings aufschiebend bedingt durch das Vorliegen der grundbuchsfähigen Freilassungserklärungen der Dienstbarkeitsberechtigten der vorangeführten Lasten, da es der baurechtsbestellenden Partei nicht möglich ist, auf die Abgabe dieser Freilassungserklärungen Einfluss zu nehmen.

Die baurechtsbestellende Partei leistet keine Gewähr für eine bestimmte Flächenwidmung, ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit, Verwendbarkeit, Bebaubarkeit oder sonstigen Zustand des vertragsgegenständlichen Grundstückes.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die Aufbringung von Finanzierungsmitteln in Höhe von € 300.000,00. Für diese Finanzierungsmittelaufbringung steht der baurechtsnehmenden Partei ein Zeitraum von 2 Jahren ab beidseitiger Vertragsunterfertigung zur Verfügung. Sollte diese Summe innerhalb dieser 2 Jahre zumindest zu 2/3 aufgebracht sein, kann die baurechtsnehmende Partei verlangen, diese Frist um ein weiteres Jahr zu verlängern. Liegt auch dann die Finanzierung nicht vollständig vor, wobei diese durch unbedenkliche Finanzierungsbestätigungen eines Bankinstitutes nachzuweisen ist, tritt die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages nicht ein.

Die allfälligen Kosten einer Rückabwicklung, sowie mangels Bedingungseintrittes frustrierte Kosten trägt jede Partei selbst.

Die Parteien vereinbaren, dass als Nachweis des Eintrittes der aufschiebenden Bedingung gegenüber dem Grundbuchsgericht eine Bestätigung der baurechtsbestellenden Partei in unbeglaubigter Form ausreicht, welche das Datum des Eintrittes der aufschiebenden Bedingung enthält.

Die baurechtsbestellende Partei erklärt sich bereit, sich nach Möglichkeit der vorhandenen Mittel und vorbehaltlich der Fassung eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses an der Sanierung des gegenständlichen Gebäudes zu beteiligen. Eine Rechtspflicht kann hieraus ausdrücklich nicht abgeleitet werden.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die vorzeitige Auflösung des Baurechtsvertrages ist für die baurechtsbestellende Partei möglich, wenn der Baurechtszins für wenigstens zwei aufeinander folgende Jahre trotz eingeschriebener Mahnung unberichtigt aushaftet oder die baurechtsnehmende Partei das Baurecht verwendungszweckwidrig verwendet. Hinsichtlich der Rechtsfolgen im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus diesem Grund gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere jene des Baurechtsgesetzes.

Sollte die baurechtsnehmende Partei während des Vertragszeitraumes aus welchem Grund auch immer aufgelöst werden, fällt das Baurecht entschädigungslos zurück ins Eigentum der baurechtsbestellenden Partei.

11. Bauführung, Aufschließung, Haftung

1. Die baurechtsnehmende Partei hat die für die Errichtung und Benützung der Baulichkeiten (Flächenwidmung, Bauplatzbewilligung, Baubewilligung, Betriebsanlagengenehmigung etc.) auf dem Baurechtsgrundstück erforderlichen behördlichen Bewilligungen auf ihre Kosten zu erwirken.
2. Die baurechtsnehmende Partei ist verpflichtet, die zu errichtenden baulichen Anlagen in gutem und benutzungsfähigem Zustand zu erhalten und sie angemessen und ausreichend gegen Brand- und Sturmschäden zu versichern und versichert zu halten.
3. Die baurechtsnehmende Partei hat die erforderliche Aufschließung des Baurechtsgrundstückes wie z.B. mit Strom, Gas, Wasser, Kanal, Telefon etc. auf ihre Kosten und Gefahr ohne Anspruch auf Rückersatz durch die baurechtsbestellende Partei im Einvernehmen mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern durchzuführen.

4. Die baurechtsnehmende Partei hält die baurechtsbestellende Partei hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus den Titeln der Abs. 1 bis 3 vollkommen schad- und klaglos.
5. Für alle auf dem Baurechtsgrundstück oder überhaupt aus der Ausübung des Baurechts eintretende Schäden Dritter haftet die baurechtsnehmende Partei. Sie übernimmt alle mit dem Grundeigentum verbundenen Verpflichtungen, insbesondere im Sinne der §§ 91 und 93 StVO sowie die Verpflichtung zur Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften. Sie ist verpflichtet, die baurechtsbestellende Partei aus allen diesbezüglichen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

12. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Namen, Anschrift und Firmensitz etwaiger Rechtsnachfolger sind dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zur Bekanntgabe einer neuen Zustellanschrift gelten Zustellungen an die in diesem Vertrag angeführten Anschriften der Vertragsparteien als ordnungsgemäß und vertragskonform erfolgt.

Eine Übertragung der Rechte auf Seiten der baurechtsnehmenden Partei ist nur mit Zustimmung der baurechtsbestellenden Partei zulässig.

13. Erklärung nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994

Die baurechtsnehmende Partei erklärt hiermit ausdrücklich an Eides statt, keine ausländische juristische Person i. S. des § 2 Abs. 4 des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 zu sein, sodass die vertragsgegenständlichen Rechtsgeschäfte keine genehmigungspflichtigen Rechtserwerbe gemäß § 13 des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 beinhalten.

Die baurechtsnehmende Partei erklärt hiermit weiters gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994, dass die gegenständlichen Rechtserwerbe nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig sind.

Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

14. Kosten; Vertretung

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Baurechtsvertrages verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren werden von der baurechtsbestellenden Partei getragen, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

Auch die mit der zur Schaffung des Baurechtsgrundstückes verbundenen Vermessungskosten, insbesondere die Kosten der Erstellung und Genehmigung des Teilungsplanes des DI _____, GZ _____ vom _____, und die mit der Setzung von Grenzmarken verbundenen Kosten hat die baurechtsbestellende Partei zu tragen.

15. Schriftform

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie allfällige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen bei sonstiger Nichtigkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

16. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen aufgrund dieses Vertrages nachstehende Eintragungen im Grundbuch 50111 Unterach vorgenommen werden können:

- 1.) In der EZ 1043 die Teilung des Gst. 92/1 gemäß dem Teilungsplan des _____, GZ _____ vom _____ und die Abschreibung der Gst _____ und .59/1 vom Gutsbestand der EZ 1043, hierfür die Eröffnung einer neuen Einlage, dies unter Mitübertragung des Eigentumsrechtes B-LNr. 1;
- 2.) Ob der neueröffneten EZ _____ die Einverleibung des Baurechtes von dem Tag des Beginnes des Baurechtes gemäß Pkt. 5 und Pkt. 9 dieses Vertrages bis _____, weiters die Eröffnung einer Baurechtseinlage und im Eigentumsblatt der Baurechtseinlage die Einverleibung des Baurechts zur Gänze für Verein „Unteracher Zukunft“;

17. Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Rechtsanwalt Mag. Dr. Heinz Häupl, geb. 14.04.1965, 4865 Nussdorf, Stockwinkl 18, die Vollmacht zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, zur Einholung aller hierfür notwendigen Genehmigungen und zur Abgabe aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen. Sofern aus grundbuchstechnischen oder sonstigen rechtlichen Gründen eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Erklärungen binnen 4 Wochen abzugeben.

18. Sonstiges

1. Dieser Baurechtsvertrag wurde nur in einer Urschrift errichtet, welche für die baurechtsnehmende Partei bestimmt ist. Die baurechtsbestellende Partei hat hiervon eine beglaubigte Abschrift zu erhalten.
2. Die Vertragspartner erklären, dass zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages zwischen ihnen keine gültigen mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden bestehen. Soweit solche bestanden haben, verlieren diese mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Rechtswirksamkeit.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages notwendigen Handlungen unverzüglich zu setzen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund zwingender gesetzlicher Anordnung ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in Wirksamkeit. Die ungültig gewordene Bestimmung ist einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck wirtschaftlich am ehesten entspricht.
5. Alle in diesem Vertrag erfolgten Rechtseinräumungen werden gegenseitig in Kraft und Wirkung eines Vertrages gemacht und angenommen.

_____, am _____

_____, am _____

Der Bürgermeister stellt in Bezug auf die Ausweisung der Grundfläche für den BR- Vertrag fest, dass hinter dem Haus ein Meter abgetreten wird.

Herr Dr. Titze wirft ein, es waren zwei Meter vereinbart.

Herr GV Baier erinnert sich, es sei ein Meter vereinbart.

Der Bürgermeister erklärt, dass im Protokoll der Sitzung, wo die Vereinbarung getroffen wurde, nachgesehen werden soll, wie viel Meter wirklich vereinbart sind.

Herr GR Mag. Reichl stellt fest, dass das Inkrafttreten des Baurechtsvertrages von verschiedenen Bedingungen abhängig ist und dass er der Meinung sei, dass die Vermessung erst dann gemacht werden sollte, wenn diese Bedingungen eingetreten sind, denn wenn vorher schon für Vermessung Geld ausgegeben werden würde und die Bedingungen nicht eintreten, dann wäre das Geld verloren.

Dr. Titze wirft ein, dass mit Herrn Dr. Häupl abgesprochen ist, dass der Geometer die Abtrennung dieser Grundstücksteile „vom Schreibtisch aus“ durchführt und dazu kein Vermessungstermin notwendig wäre und sich somit die Kosten erheblich reduzieren würden.

GR Baier wirft ein, dass vereinbart war, dass, nachdem der Vertrag im Gemeinderat beschlossen wird, festgelegt wird, in welchem Ausmaß die Grundteile dazu vermessen werden und dass danach zu planen begonnen wird.

Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass das Verfahren so kostengünstig wie möglich abgeführt werden wird und dass es auch für die Gemeinde ein Vorteil ist, wenn das Gebäude einmal auf einem eigenen Grundstück steht.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen zu diesem TOP gibt, lässt der Bürgermeister darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen der ÖVP-Fraktion
8 JA-Stimmen der SPÖ-Fraktion
1 Stimmenthaltung SPÖ-Fraktion, Dr. Walter Titze

Herr Dr. Walter Titze legt Wert auf die Feststellung, dass er sich auf Grund der Befangenheit als Obmann des Vereins Unteracher Zukunft der Abstimmung enthalten hat.

Pkt. 7 der TO: Abschluss eines Beratungsvertrages mit der Kanzlei
Mag. Dr. Heinz Häupl, 4865 Nußdorf a.A., Stockwinkl 18,
über die Beratung auf sämtlichen Rechtsgebieten,
zu einem ermäßigten Stundensatz,
Beschlussfassung

Der Bürgermeister verliest den Amtsvortrag.

AMTSVORTRAG

Gegenstand:

7. Abschluss eines Beratungsvertrages mit der Kanzlei Mag. Dr. Heinz Häupl, 4865 Nußdorf a.A., Stockwinkl 18, über die Beratung auf sämtlichen Rechtsgebieten, zu einem ermäßigten Stundensatz, Beschlussfassung;

Sachverhaltsdarstellung:

Die seit einiger Zeit vermehrt auftretende Situation, dass die Gemeinde in mehreren Angelegenheiten juristische Unterstützung benötigt, hat Hr. Dr. Heinz Häupl, der bereits mehrfach die Gemeinde vertreten hat/vertritt, angeboten, eine Beratungsvereinbarung mit seiner Kanzlei abzuschließen, welche einen ermäßigten Stundensatz garantiert.

Unter ersichtlich sind die Details. Eine zeitliche Bindung besteht nicht. Die Kanzlei Dr. Häupl hat sich auf die Vertretung von Gemeinden spezialisiert.

Rechtliche Grundlage:

§ 40, insbes. Abs. 5, Oö Gemeindeordnung 1990, idgF

Beschlussempfehlung:

Tarifauskunft:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Freunberger Wolfgang

[mailto:wolfgang.freunberger@unterach-attersee.ooe.gv.at]

Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2012 11:37

An: HAEUPL Rechtsanwaltskanzlei

Betreff: AW: Honorarangebot

Sehr geehrter Herr Mag. Seifert,

darf ich Sie um folgende Details ersuchen:

Die Vorstandmitglieder hätten gerne eine weiterführende Information zur Vereinbarung für juristische Beratung:

- wie ist der reguläre Stundensatz?
- ist in diesem Tarif auch die Kanzleileistung beinhaltet, oder ist dies nur für die juristische Fachberatung?
- gibt es eine Referenzliste der Gemeinden, die eine derartige Vereinbarung abgeschlossen haben?
- besteht eine zeitlich Bindung an die Vereinbarung?

Um Ihre geschätzte Rückantwort ersuchend, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen!

Wolfgang Freunberger

Gemeindeamt
Unterach am Attersee
Hauptstraße 9
4866 Unterach am Attersee

Antwort:

Sehr geehrter Herr Amtsleiter,

gerne beantworte ich Ihre Fragen soweit mir dies möglich ist:

A) Der reguläre Stundensatz beträgt € 250,00 netto

B) Der ermäßigte Stundensatz von € 200,00 netto betrifft die juristische Fachberatung, Kanzleileistungen werden zu einem Stundensatz von € 60,00 netto verrechnet.

C) Eine Referenzliste oder dgl. kann ich Ihnen leider nicht zukommen lassen, da die Verschwiegenheitspflicht des § 9 RAO auch die Namhaftmachung von Mandanten untersagt. Ich ersuche um Ihr Verständnis.

D) Eine zeitliche Bindung an dieses Angebot besteht nicht. Es gilt ab Annahme für sämtliche juristischen Leistungen, solange keine andere Vereinbarung getroffen oder das Vollmachtsverhältnis beendet wird.

Ich hoffe, Ihnen damit ausreichend Antwort gegeben zu haben und zeichne

mit freundlichen Grüßen
I.V. Mag. Hannsjörg Seifert

Der Bürgermeister ergänzt zum Amtsvortrag, dass im Gemeindevorstand die Frage aufgetaucht sei, wie hoch der Stundensatz sei. Bzw. weitere Fragen, die Herr Dr. Häupl, respektive sein Konzipient, Herr Mag. Seifert, in einem Mail beantwortet habe. Diese Antworten sind auf der Leinwand ersichtlich.

Herr Dr. Häupl verrechnet für eine Stunde juristische Fachberatung € 200,--, im Gegensatz von € 250,-- Normalpreis und Kanzleitätigkeiten werden zu einem Stundensatz von € 60,-- pro Stunde verrechnet.

Der Bürgermeister stellt noch fest, dass die Vorlage einer Referenzliste laut Rechtsanwaltsordnung nicht möglich sei, da sie der Geheimhaltung unterliege. Es besteht keine zeitliche Bindung dieser Vereinbarung. Sie gilt als beendet, wenn sie schriftlich ausgesetzt wird, oder eine andere Vereinbarung getroffen wird, oder keine Leistungen anfallen. Sie gilt faktisch nur im Anlassfall.

Der Bürgermeister legt noch Wert auf die Feststellung, dass auch derzeit schon der ermäßigte Stundensatz von Dr. Häupl verrechnet wird.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

Herr Mag. Reichl stellt fest, dass die ÖVP-Fraktion dem grundsätzlich zustimmen wird. Er stellt aber weiters fest, dass die ÖVP-Fraktion der Meinung sei, dass, für die Zeit des Bestandes dieser Vereinbarung, die obersten Gemeindeorgane, in Privatangelegenheiten, nicht von Herrn Dr. Häupl vertreten werden sollen.

Herr. Mag. Reichl stellt fest, dass in der Vergangenheit gewisse Parallelitäten aufgetreten sind, die dann im Prüfungsausschuss zu diskutieren und klarzustellen waren. Er habe auch ein Gespräch mit Herrn Dr. Häupl geführt, der diese Ansicht durchaus verstehen kann. Er würde darum ersuchen, dass zu dieser Vereinbarung dieser Zusatz dazugenommen wird.

Der Vorsitzende stellt fest, dass er über diese Aussage verwundert sei. Er sage ganz offen, dass Herr Dr. Häupl auch privat sein Anwalt sei. Es war offenbar zugesichert von Herrn Baumann, dass auf diese Forderung von Seiten der ÖVP verzichtet werden würde.

Herr Mag. Reichl stellt fest, dass es nicht darum ginge, dass von Herrn Dr. Häupl überhaupt niemand mehr vertreten werden dürfe, aber es habe eben diese Reibungspunkte schon einmal gegeben.

Herr Mag. Reichl erklärt weiters, es sei zu unterscheiden, ob die Gemeinde vertreten wird, oder ob das Verfahren sind, die den Bürgermeister persönlich betreffen. Er weißt auf die Angelegenheit mit Frau Löppen hin. Daher schlägt Herr Mag. Reichl vor, dass es auch für den Bürgermeister persönlich von Vorteil wäre, wenn eine klare Trennung zwischen Gemeindeangelegenheiten und den persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters vorhanden wären.

Der Bürgermeister stellt zunächst fest, dass er es eigenartig findet, dass hier diese Feststellungen gemacht werden. Er hält weiters fest, dass er Gemeindeangelegenheiten und private Angelegenheiten striktest trennt. Er sei privat nicht für die Gemeinde tätig, sondern als Bürgermeister und das, was er privat mache, sei seine private Angelegenheit.

Frau GR Adelheid Mayerhofer stellt fest, dass der Bürgermeister ein Bürger Unterachs, wie jeder andere, ist und dass es Ihm alleine obliegt, wer seine Rechtsvertretung wahrnimmt. Sie finde diese Forderung diskriminierend.

Der Bürgermeister schlägt vor, den TOP zu vertagen und die Meinung des Herrn Dr. Häupl einzuholen und bei einer späteren Gemeinderatssitzung diesen Punkt noch einmal zu behandeln.

Herr GR Matthias Schindlauer stellt fest, wenn diese Forderung im Raum bleibt, dann misstraut man nicht nur dem Bürgermeister sondern auch dem Rechtsanwalt und unterstellt, dass der Rechtsanwalt für private Leistungen, für den Bürgermeister, Rechnungen an die Gemeinde stellen würde.

Herr Mag. Reichl wiederholt die Feststellung, dass es diese Situationen bereits gegeben habe und im Prüfungsausschuss zu behandeln waren und um solche Situationen künftig auszuschließen könnte man eine klare Trennung durch eine solche Maßnahme erreichen. Man möchte vordringlich verhindern, dass der Bürgermeister in eine solche Situation kommt, dass jemand behauptet, es wäre eine Verquickung von Privatinteressen und Gemeindeinteressen vorhanden. Mit einer solchen Regelung kommt man nicht in diese Situation. Es gibt selbstverständlich kein Misstrauen gegenüber Herrn Dr. Häupl, aber er sieht das als reine Vorsorgemaßnahme, um Angelegenheiten im Keim zu ersticken.

Herr GR Matthias Schindlauer stellt fest, dass die Wahl eines Anwaltes ähnlich ist, wie die Wahl eines Zahnarztes. Wenn man damit zufrieden ist, dann wird man ihn wieder konsultieren.

Herr GR Josef Schindlauer stellt fest, das ist eine Einschränkung der persönlichen Freiheit, wenn man eine solche Vereinbarung niederschreiben will.

Herr Josef Schindlauer stellt nochmals fest, dass es eine Einschränkung der persönlichen Freiheit ist und es jedermanns Privatinteresse ist, den Anwalt zu nehmen, der einen am besten vertreten kann.

GR Dr. Titze erklärt, er nehme an, dass es eine entsprechende Bestimmung gäbe. Herr Dr. Titze vermutet, dass auch hier in diesem Fall eine Unvereinbarkeitsklausel geben könnte. Er würde vorschlagen, diesen Beratungsvertrag heute hier zu beschließen und zu einer anderen Gelegenheit darüber zu beraten, ob der Bürgermeister einen anderen Rechtsvertreter konsultieren soll.

Nach allgemeiner Diskussion, die aus Gründen der Unverständlichkeit nicht protokolliert werden kann, stellt Herr Dr. Titze fest, dass Herr Mag. Reichl Herrn Dr. Häupl unterstellt hätte, Leistungen, die er für Herrn Bürgermeister erbracht habe, der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Herr Mag. Reichl stellt dies entschieden in Abrede.

Nach weiterer Diskussion, die ebenfalls aus genannten Gründen nicht zu protokollieren ist, stellt Herr Dr. Titze fest, dass er möglicherweise Herrn Mag. Reichl missverstanden habe.

Herr Mag. Gerhard Mayerhofer stellt als Mitglied des Prüfungsausschusses fest, dass die Ausstellung der Rechnung damals missverständlich war und dass das aber im Nachhinein geklärt worden war und eindeutig der Gemeindefunktion des Bürgermeisters zuzuordnen war. Er sei auch der Meinung, dass man sich keine Sorgen machen solle, dass Herr Dr. Häupl jedenfalls die Rechnungen in Zukunft so ausstellt, dass das ordentlich zu trennen ist. Auch er findet die Aussage lächerlich, dass man dem Anwalt unterstelle, dass er private Rechnungen des Bürgermeisters an die Gemeinde schicke.

Der Bürgermeister berichtet, dass in sämtlichen juristischen Verfahren, die derzeit anhängig sind, wie bspw. Bauverfahren Brötzner, Herr Dr. Häupl der Rechtsvertreter der Gemeinde Unterach ist und sehr detaillierte Abrechnungen, vierteljährlich, vorlegt.

Der Bürgermeister erteilt Vizebgm. Baumann das Wort.

Dieser erklärt, dass er die Reaktion der SPÖ-Mandatäre über die Forderung der ÖVP-Fraktion nicht verstehe.

Herr Vizebgm. Baumann erklärt in Richtung des Mag. Gerhard Mayerhofer, dass genau diese Aussage, dass die Rechnung falsch adressiert war und dann im Prüfungsausschuss behandelt worden war, dass genau diese Situation zu vermeiden sei und nicht mehr eintreten soll und aus diesem Grund habe man in seiner Fraktion diskutiert, welche Möglichkeiten es gäbe, dies zu unterbinden. Es hätte niemanden etwas unterstellt werden wollen. Aber genau diese Situation, die jetzt geschildert wurde, wollte man von vornherein ausschließen. Es war nicht beabsichtigt, weder Herrn Dr. Häupl, noch den Bürgermeister anzugreifen. Sondern die einfachste Sache wäre, solche Situationen von vornherein auszuschließen, dann kann auch niemand angegriffen werden.

Mag. Gerhard Mayerhofer entgegnet, dass sich die Mandatäre der SPÖ-Fraktion nicht echauffiert hätten über die Aussage oder über die Forderung, sondern sie hätten ihr Recht genauso, wie jene Mandatäre der ÖVP-Fraktion, wahrgenom-

men, dazu Stellung zu nehmen und die Situation damals mit der Rechnung, die wäre in einem Telefonat des Amtsleiters mit Herrn Dr. Häupl aus der Welt geschafft worden.

Herr Mag. Mayerhofer stellt nochmals fest, dass es eine freie Anwaltswahl, so, wie eine freie Arztwahl, gibt und dass hier mit Sicherheit nichts vermischt werden wird.

Ing. Rudolf Roither wirft ein, dass es Unvereinbarkeitsregeln gibt, seines Wissens nach, und dass es nur einen Fall gibt, wo eine solche Vertretung verboten wäre, und zwar dann, wenn ein Rechtsanwalt für beide Seiten die rechtliche Vertretung wäre, dann müsse er sich für eine Seite entscheiden.

Der Bürgermeister wirft ein, dass es am heutigen Tag eine Gerichtsverhandlung gegeben habe, wo seine Frau sich von einem anderen Anwalt vertreten habe lassen, damit es nicht einmal den Anschein habe, dass hier privat und Bürgermeisteramt verquickt werden.

Der Bürgermeister erinnert an seinen Antrag und möchte gerne über den Antrag, dass dieser TOP verschoben wird, abstimmen lassen.

Herr GR Baier meldet sich zu Wort und stellt den Antrag, dass dieser TOP, so, wie er auf dem Amtsvortrag dargestellt ist, abgestimmt wird. Er fordert beide Seiten auf, dass die Dinge so gehandhabt werden, dass man genau weiß ob es Privatsache oder Gemeindesache ist und er stellt weiters fest, dass der Prüfungsausschuss ohnehin diese Dinge alle begutachten wird.

Der Bürgermeister zieht daraufhin offiziell seinen Antrag zurück.

Frau GR Hutterer meldet sich zu Wort und stellt fest, dass sie die Sinnhaftigkeit dieser Vereinbarung nicht verstehe, wenn Hr. Dr. Häupl ohnehin den geminderteren Satz von € 200,-- verrechnen würde, mache es keinen Sinn eine Vereinbarung einzugehen.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass der Sinn sei, dass wenn die Vereinbarung nicht gemacht werden würde, ab morgen der verrechnete Satz € 250,-- wäre.

Der Bürgermeister ersucht um weitere Wortmeldungen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, ersucht der Bürgermeister um Zustimmung zum TOP 7.

Abstimmungsergebnis: Fraktion ÖVP 8 JA-Stimmen
2 Enthaltungen; GR Franz Rabas
und GR Hedwig Hutterer
Fraktion SPÖ 9 JA-Stimmen

Pkt. 8 der TO: Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Unterach am Attersee, gemäß § 14, Oö. Elternbeitragsverordnung 2011, Beschlussfassung

AMTSVORTRAG

Gegenstand:

8. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Unterach am Attersee, gemäß § 14, Oö. Elternbeitragsverordnung 2011, Beschlussfassung;

Sachverhaltsdarstellung:

Die Tarifordnung ist laut Vorgabe des Landes OÖ in einigen Punkten, welche in nachstehender Kopie des Entwurfes grau hinterlegt sind, zu ändern:

Rechtliche Grundlage:

§ 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011

Beschlussempfehlung:

gemäß Vorlage beschließen!

Inhalt der Tarifordnung: siehe nächste Seite:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Unterach am Attersee

(entsprechend § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 ist das **aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme** nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils **im darauf folgenden Monat** Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für **11** geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Ist ein Kind mehr als **2** Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat **zur Hälfte ermäßigt** nachgesehen.
- (6) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 46 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren 39 Euro.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 165 Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 103 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von **100 %** festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
 1. **3,6 %** für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 165 Euro (*mindestens 46 Euro*), oder
 2. **mindestens 4,8 %** für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 220 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der **70 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt **oder** zwei Tage festgesetzt, der **50 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 103 Euro, oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 137 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche so wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt oder zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 51,50 Euro (*maximal 165 Euro bzw. 103 Euro*) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden keine Materialbeiträge (Werkbeiträge) (*maximal 103 Euro gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011*) eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- ~~(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Woche vom ... in der Zeit von ... bis ... von den Eltern im Gemeindeamt/in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.~~

§ 10
Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2 Euro im Kindergarten und 3,27 Euro im Hort, pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8 Euro vorgeschrieben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2012 in Kraft.

Mit Rechtskraft dieser Verordnung treten alle bisher erlassenen Tarifordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Engelbert Gnigler e.h.

Zur Kenntnis genommen:

.....
Erziehungsberechtigte(r)

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Tarifordnung bei Kindergartenkindern nur für das 24. bis 30. Lebensmonat gilt und für Kinder die nicht aus einer oberösterreichischen Gemeinde stammen, darüber hinaus für die Hortbeiträge.

Es gibt keine Wortmeldungen zur Diskussion.

Der Bürgermeister lässt darüber abstimmen und stellt fest, dass es eine **ein-stimmige Annahme** gibt.

Pkt. 9 der TO: Änderung des Dienstpostenplans der Gemeinde Unterach a.A., in Bezug auf den Posten VB c / GD 17 (bisher) auf VB C / GD 15 (Buchhaltung), aufgrund der Oö Einreichungs- Verordnung 2002, idgF,
Beschlussfassung

Der Bürgermeister verliest den Amtsvortrag

AMTSVORTRAG

Gegenstand:

9. Änderung des Dienstpostenplans der Gemeinde Unterach a.A., in Bezug auf den Posten VB c / GD 17 (bisher) auf VB C / GD 15 (Buchhaltung), aufgrund der Oö Einreihungs- Verordnung 2002, idgF, Beschlussfassung;

Sachverhaltsdarstellung:

Bei der Einführung des neuen Gehaltssystems für die Gemeindebediensteten in OÖ, im Jahr 2003, wurden alle Dienstposten auch mit den Bewertungen des neuen Systems versehen. Dabei sind die Kriterien der OÖ Einreihungsverordnung 2002 zu Grunde zu legen.

Der Dienstposten VB I/c wurde damals mit GD 17 bewertet. Nach Auskunft der Abteilung Personal des Amtes der o.ö. Landsregierung ist es in Gemeinden unserer Größenordnung möglich, die Buchhaltung in die Funktionslaufbahn GD 15 (1) einzustufen, was mit der selbstständigen Erstellung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und Mittelfristigen Finanzpläne begründet wird

Anmerkung: GD 25 – geringste Dotierung

GD 1 – höchste Dotierung

Rechtliche Grundlage:

OÖ. Einreihungsverordnung 2002, idgF

Beschlussempfehlung:

Änderung der Einstufung von GD 17 auf GD 15

Auszug aus der OÖ Einreichungsverordnung 2002:

bisher:

GD 17

1. Betriebsleiter/in (Klärwärter/in)
2. Partieführer/in
3. Bauhofleiter/in / Betriebsleiter/in
4. Qualifizierte/r Buchhalter/in
5. Qualifizierte/r Sachbearbeiter/in
6. Erzieher/in
7. Sekretär/in für leitende Bedienstete der GD 15
(bzw. für Bürgermeister/in vergleichbarer Gemeinden)

neu:

GD 15

1. Qualifizierte/r Sachbearbeiter/in mit teilweiser Referentenfunktion
2. Bauhofleiter/in / Betriebsleiter/in
3. Bedienstete/r des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes
4. Pflegegruppenverantwortliche/r
5. Dienstführende/r Beamter/in des Exekutivdienstes

Der Bürgermeister ersucht den Amtsleiter um Darlegung des Sachverhaltes.
Der Amtsleiter verliest die Sachverhaltsdarstellung, wie im Amtvortrag festgehalten.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen zu diesem TOP.

Es gibt keine Wortmeldungen dazu.

Der Bürgermeister ersucht um Zustimmung zu diesem TOP.

Einstimmige Annahme.

Pkt. 10 der TO: Allfälliges

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

Fr. GR Hedwig Hutterer meldet sich zu Wort und stellt Folgendes fest:
Sie wäre grundsätzlich nicht gegen die Revitalisierung des Hauses Unterach, Hauptstraße 12, durch den Verein Unteracher Zukunft. Allerdings habe sie, wenn sie sich an die Abstimmung über das Geh- und Fahrrecht für das Grundstück Zöbl auf der Hausstatt erinnere, unterschiedliche Wahrnehmungen. Dort sei von der SPÖ-Fraktion vehement ein Projekt und ein Plan über das geplante Projekt gefordert worden und hier, bei dem Vorhaben des Schuster-Roither-Hauses, gibt es auch kein Projekt und keinen Plan. Man könnte keine Unterlagen vorlegen und hier würde dieser Baurechtsvertrag einfach so beschlossen. Sie verstehe es nicht, es gehe hier doch um Gemeindeeigentum. Auch sie habe dem Vertrag selbstverständlich zugestimmt, weil sie nicht der Buhmann des ganzen Ortes sein möchte. Allerdings habe man dem Verein Unteracher Zukunft einen Blanko- Vertrag ausgestellt. Bei der Zufahrt zum Grundstück Zöbl hätte es sich um ein Privatgrundstück gehandelt und es hätte nur ein beschränktes Recht auf die Vorlage eines Projektes bestanden.

Frau Hutterer stellt nochmals fest, dass das hier Gemeindeeigentum ist und dass es dort bei Zufahrt Zöbl um eine Privatsache gegangen sei und sie stellt weiters

fest, dass offenbar hier keiner der Mandatäre oder keine Mandatarinnen ein Problem sehe.

Herr GV Baier setzt dem entgegen, dass in der Vereinbarung in einem Paragraphen sehr wohl festgelegt sei, welcher Verwendung dieses Haus zugeführt werden soll. Zum einen eine Kleingastronomie, zum anderen sollen Räume für Ausstellungsmöglichkeiten geschaffen werden und es käme ein Teil des Haus umgebenden Grundes dazu, dass dort entsprechende Gastronomieeinrichtungen hingestellt werden könnten. Die große Unsicherheit bestehe in der Aufstellung der Mittel, die erforderlich sind, und diese Zeitspanne betrage zwei bis drei Jahre. Außerdem würde dann das entsprechende Projekt bei der Gemeinde vorgestellt werden. Die Gemeinde müsse dieses Projekt ja auch baurechtlich behandeln.

Herr Dr. Titze bringt in etwa denselben Inhalt in die Diskussion ein. Er umreißt kurz die in der Vergangenheit erfolgten Schritte für dieses Projekt, dass vor etwa einem Jahr diese Idee geboren wurde, das Gebäude zu revitalisieren und für eine Kleingastronomie und Ausstellungsräume zu adaptieren. Es gäbe auch andere Gerüchte, die im Ort herumschwirren, die allerdings jeder Grundlage entbehren. Anmerkung: Formulierung des Mandatars auf Grund von schlechter Verständlichkeit nicht wiederzugeben.

Herr Dr. Titze legt Wert auf die Feststellung, dass die Gruppe um den Verein Unteracher Zukunft diese Maßnahmen für den Ort ergreifen und keineswegs dafür, dass sie sich in irgendeiner Art und Weise bereichern möchte, oder einen Vorteil daraus ziehen könnte. Er stellt weiters fest, dass es bereits vier Jahre nicht geschafft wurde, aus diesem Haus irgendetwas zu machen. Die Gründe möchte er hier nicht erörtern. Er möchte auch festhalten, dass der Verein Unteracher Zukunft, respektive die Betreiber dieses Projektes, permanent mit Vorhaltungen und Vorwürfen konfrontiert werden würden, obwohl sie nur das Wohl des Ortes im Auge hätten. Und es erschüttere ihn schon, dass es jetzt wieder eine derartige Wortmeldung gäbe. Jetzt hätte endlich eine einstimmige Annahme im Gemeinderat stattgefunden und jetzt gehe die Diskussion offenbar wieder von vorne los.

Frau GR Hutterer stellt fest, dass sie dem Vertrag ebenfalls zugestimmt habe, allerdings gegen ihre eigene Überzeugung und sie verstehe darüber hinaus nicht, was an dem Plan oder Konzept, das eben bis dato nicht vorliege, so geheim sei, dass man das nicht vorlegen könne.

Dr. Titze antwortet, dass er das schon klar legen könne, dass ohne jeglichen Rechtsgrund nicht Leistungen erbracht werden, die eine Menge Geld kosten. Es müsse zuerst die Rechtssicherheit dieses Vertrages vorhanden sein, bevor man andere Maßnahmen, die Geld kosten, ergreife.

Frau Hutterer wirft Herrn Dr. Titze vor, dass er bei der Abstimmung über die Zufahrt Zöbl erklärt habe, dass er, wenn er kein Projekt sehe, dem nicht zustimmen könne.

Herr Dr. Titze gibt zu bedenken, dass das eine private Geschichte wäre und die Revitalisierung des Schuster-Roither-Hauses eine Gemeindeangelegenheit.

Der Bürgermeister beendet diese Diskussion mit der Bemerkung, dass der Beschluss, der heute gefasst wurde, ein sehr gutes Projekt einleiten würde, dass er sicher sei, dass er am Ende des Tages auch Frau Hutterer von der Sinnhaftigkeit

dieses Projektes überzeugen könne. Er wäre der Meinung, dass jedenfalls die Mandatare des Gemeinderates dieses Projekt nach außen hin zu 100 % vertreten sollten, das auch zum Wohle der Gemeinde durchgeführt werde. Er sei sich sicher, dass die Unterstützung des gesamten Gemeinderates für dieses Projekt vorhanden sei, dass hier sehr viel Geld in die Hand genommen werden solle und dass, wenn alles klappt, die Gemeinde eine hohe Investition geschenkt bekomme. Er stellt weiters fest, dass er hoffe, dass es in zwei Jahren positiv abgeschlossen werden könne und dass es ja auch ein Bürgerbeteiligungsmodell gäbe, wo sich die einzelnen Bürger auch daran beteiligen könnten.

Der Bürgermeister ersucht um weitere Wortmeldungen unter dem Punkt Allfälliges.

Herr Vizebgm. Baumann informiert, dass er noch mehrere Fragen hätte.

1. Frage: Zufahrtsstraße Ramsau

Vizebgm. Baumann kommt zurück auf die letzte Gemeinderatssitzung in der er ersucht habe, dass der Bürgermeister Antwort darauf gäbe, wer denn die Eignung als Straße als Zufahrt zur Baustelle Brötzner festgestellt habe.

Der Bürgermeister stellt fest, dass es sich seiner Kenntnis entzieht, wer die Straße als geeignet befunden habe. Im Bauverfahren sei die Straße als ausreichend befunden worden.

Der Vizebgm. wirft ein, von wem?

Der Bürgermeister antwortet, Bausachverständiger Ing. Putz.

Vizebgm. Baumann stellt erneut die Frage, wer hat die Straße geprüft?

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde die Straße geprüft habe. Es ging hier um die Straßenbreite und die wurde geprüft, ob die Straße an allen Stellen die Mindestbreite aufweise und diese erforderliche Breite weise die Straße auf. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Eignung der Straße überprüft wurde, dass der Architekt die Straße geprüft habe und sie als geeignet empfunden worden wäre und dass die vorhandenen Schäden aufgenommen worden wären und dass, wenn weitere Schäden aufgetreten wären, dies bezahlt werden hätte müssen. Es könne nicht die Aufgabe der Baubehörde erster Instanz sein, die Bodenverhältnisse bei jeder Straße zu überprüfen, das wäre ein Ding der Unmöglichkeit.

Vizebgm. Baumann stellt fest, dass viele Anrainer daraufhingewiesen hätten, dass die Straße nicht geeignet sei und genauso hingewiesen hätten, dass es ein Rutschhang sei und es dort gefährlich sei, zu bauen. Und die Anrainer seien dort ignoriert worden. Daher beharre Herr Baumann auf seiner Frage, wer hat die Eignung der Straße geprüft und wer habe sie als geeignet befunden. Es könne nicht so schwer sein, diese Frage zu beantworten.

Der Bürgermeister bestätigt, dass die Baubehörde die Eignung der Straße geprüft habe, sonst wäre nicht die Möglichkeit gewesen, den Baubescheid auszustellen.

Herr Baumann fragt noch einmal nach, wer genau wäre das gewesen. Hätte der Bürgermeister das bestätigt?

Der Vorsitzende antwortet darauf mit ja.

Herr Baumann stellt fest, es ist notwendig, dass man ganz klar festhält, wer hier die Straße geprüft habe.

Herr Vizebgm. Baumann stellt eine weitere Frage, und zwar bezüglich des Brückenbaues für das Grundstück des Bürgermeisters, respektive Herrn Gniglers am Mitterfeldweg.

Herr Baumann stellt konkret die Frage, ob es einen Bescheid einer Behörde gibt, der das Bauvorhaben einer Brücke, aus Beton und im Ausmaß von fünf Metern Breite, genehmigt.

Die zweite Frage dazu: ist dort öffentliches Gut überbaut worden und wenn ja, gibt es dazu eine Bewilligung des Gemeinderates.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass das eigentlich eine Privatsache ist, dass die Vorbesitzer des Grundstückes ein Projekt über eine Brücke eingereicht haben. Dieses Projekt habe der Bürgermeister vom Vorbesitzer übernommen und wurde bereits dort verhandelt. Die von ihm angestrebte Brückenverbreiterung habe er zurückgezogen. Er habe auch kein öffentliches Gut überbaut und es sind nur die Fundamente dieser Brücke errichtet worden. Mit der Steinschichtung dort habe er noch dazu die Straße abgestützt, die dort schon dem Bach zum Opfer gefallen wäre. Er wäre nur zur Errichtung der Brücke, in dem Ausmaß wie sie der Vorbesitzer eingereicht habe, noch nicht gekommen, weil ein anderes, privates, Bauvorhaben derzeit für ihn Vorrang habe.

Vizebgm. Baumann stellt wiederum eine konkrete Frage, gibt es einen Bescheid für eine fünf Meter breite Brücke?

Der Bürgermeister antwortet, er habe bereits darauf geantwortet, dass er das Projekt für eine Brückenverbreiterung zurückgezogen habe.

Der Bürgermeister stellt fest, dass ein, seinem Wort nach, guter Rechtsanwalt, der nicht sein Rechtsanwalt sei, bei der Baubehörde bereits alle Details ausgehoben habe und nichts Neues dadurch bekannt geworden sei. Es gäbe ein wasserrechtliches Projekt, das bei der Wasserrechtsbehörde behandelt würde und nicht bei der Gemeinde. Die Gemeinde habe in diesem Fall für dieses Bauvorhaben überhaupt keine Kompetenz und nichts damit zu tun.

Vizebgm. Baumann stellt eine konkrete Frage: ist öffentliches Gut bebaut worden?

Bürgermeister Gnigler antwortet mit nein und führt aus, dass durch die Steilheit in den Graben, es sofort von der Asphaltkante auf die Böschung des Grabens geht. Es wurde dort von ihm durch das Fundament der Brücke eine Steinschichtung angebracht, die die Ausschwemmungen des Grabens in Richtung Straße etwas vermindert hätten.

Vizebgm. Baumann stellt fest, dass es keine Genehmigung zur Bebauung von öffentlichem Gut gibt.

Herr Bürgermeister Gnigler wirft ein, dass er die Frage nicht verstehe und dass er selbstverständlich, wenn er mit einer Brücke sein Grundstück aufschließen möchte, an das öffentliche Gut anschließen müsse.

Es folgt eine zum Teil unverständliche Diskussion, die nicht protokolliert werden kann.

Nächste Wortmeldung Vizebgm. Baumann. Er möchte feststellen, dass die Bebauung öffentlichen Gutes der Genehmigung des Gemeinderates bedarf.

Der Bürgermeister Gnigler stellt die Frage, um was es konkret gehe, er könne die Frage nicht verstehen.

Zwischenzeitlich ersucht der Vizebgm. den Amtsleiter, einen Datenstick in den Laptop zu stecken um auf der Leinwand verschiedene Fotos darzustellen.

Vizebgm. Baumann stellt anhand der Fotos auf der Leinwand dar, dass ein Brückenlager zum Teil auf öffentlichem Gut errichtet worden ist.

Vizebgm. Baumann stellt fest, dass er die Antwort des Bürgermeisters zu akzeptieren habe, sowie er sie beantwortet habe.

Bürgermeister Gnigler stellt erneut fest, dass auf dem Foto deutlich sichtbar ist, dass das eine Brückenaufleger die Straße gegen den Bach hin abstützt. Er stellt noch fest, dass, wie jeder Anrainer, sein Grundstück über öffentliches Gut erschlossen ist und er halt durch eine Brücke auf sein Grundstück gelangen muss.

Zwischendurch stellt Herr GR Dr. Titze eine Anfrage an den Bürgermeister: er teilt mit, dass der Hochdruckreiniger des Roten Kreuzes der Ortsstelle Unterach am gestrigen Tag den Dienst quittiert hätte, sozusagen. Er fragt konkret den Bürgermeister, ob er die Rechnung, in Höhe von rund € 400,-- im Namen der Gemeinde übernehmen konnte,.

Der Bürgermeister sagt dies zu und Herr Dr. Titze bedankt sich im Namen des Roten Kreuzes für die Kostenübernahme durch die Gemeinde.

Herr Vizebgm. Baumann stellt die nächste Frage, und zwar zum Fragebogen Kindergarten. Er stellt die Frage, ist dieser Fragebogen bereits ausgegeben, ist er bereits zurückgekommen, gibt es bereits eine Auswertung.

Der Bürgermeister antwortet, dass der Fragebogen ausgegeben und bereits der Rücklauf stattgefunden hat und auch schon eine Auswertung vorliegt. Es habe auch schon ein Gespräch mit der Kindergartenleiterin diesbezüglich gegeben und es werden Erkenntnisse aus diesem Fragebogen in das Kindergartenkonzept eingearbeitet. Dieses Gespräch mit der Kindergartenleiterin haben Frau Schwendinger und Herr Freunberger geführt. Frau Schmitzberger wird sich zu diesem Ergebnis Gedanken machen und eventuell Verbesserungsvorschläge, aufgrund der Erkenntnisse des Fragebogens, vorlegen.

Er möchte weiters festhalten, dass es bei ihm nie eine Beschwerde über den Kindergarten oder über die Führung des Kindergartens gegeben habe. In dem Fragebogen sind einige Details aufgetaucht, die zu klären sind. Diese Details wird man klären.

Vizebgm. Baumann stellt die Frage, wofür gibt es einen Sozial- und Familienausschuss?

Herr Bürgermeister Gnigler antwortet, dass er diesen Fragebogen initiiert habe, nachdem er gehört habe, es gäbe Beschwerden im Kindergarten. Grundsätzlich

diene ein Fragebogen auch als Mittel zur Qualitätsverbesserung und Qualitätserhaltung.

Weitere Frage des Vizebgm. Baumann: wird der Sozialausschuss über das Ergebnis dieser Befragung informiert?

Der Bürgermeister antwortet, dass eine Information des Sozialausschusses im Rahmen eines Gesprächs mit der Kindergartenleiterin stattfinden kann. Er möchte aber zuerst bestimmte Details klären. Er möchte nicht, dass Anschuldigungen in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Es wird intern angeschaut und dann könnte man Maßnahmen setzen. Wichtig ist, dass die betroffenen Eltern kontaktiert werden und die Beschwerden oder Wünsche mit diesen besprochen werden. Selbstverständlich können Anregungen zu Verbesserung des Angebotes führen. Es haben genau 50 % an der Umfrage teilgenommen. Es ist das Ergebnis für ihn nicht besorgniserregend. Es gibt dort und da vereinzelt Kritik, der man nachgehen kann. Generell ist zu sagen, dass die Leiterin sehr beliebt und eine korrekte Person ist.

Nächste Frage des Vizebgm. Baumann: Vor der Vorstandssitzung am 5. Juli habe er mit Herrn Vockner bezüglich der Gemeindezeitung telefoniert und habe ihm einen Artikel über die Initiative für den Ausbau der B 151 zur Verfügung gestellt. Herr Vockner habe ihm versichert, dass der Artikel in die Zeitung komme und dass er schon in die Zeitung eingearbeitet wäre, weil am Freitag nach der Vorstandssitzung Herr Vockner den letzten Tag, vor seinem Urlaub, da wäre und dies dann an die Druckerei zu liefern wäre. Am Abend in der Gemeindevorstandssitzung gab es keinerlei Hinweise auf irgendwelche Ungereimtheiten. Es wurde nur berichtet, dass die Gemeindezeitung kurz vor Drucklegung stehe. Der Vizebgm. wäre jetzt zwei Wochen auf Urlaub gewesen und er käme nach Hause und sehe, dass dieser Artikel nicht in der Gemeindezeitung erschienen sei.

Bürgermeister Gnigler erklärt, dass seine Darstellung nicht stimme, weil er sich beim Gemeindeamt erkundigt habe, bevor er auf Urlaub gefahren sei, und ihm damals schon zur Kenntnis gebracht worden wäre, dass der Artikel nicht in der Zeitung erscheinen würde.

Der Bürgermeister habe den Artikel aus der Gemeindezeitung entfernt, mit der Begründung, dass in der Gemeindezeitung keine politischen Artikel hineinkommen. Es können Vereine, Ausschüsse und Gemeindeaktivitäten dargestellt werden, aber keine politischen Aktivitäten. Diese Initiative wäre eine Initiative der ÖVP und die Gemeinde Unterach würde generell beiseite geschoben. Man wolle den Bürgermeister als Gemeindevertreter nicht dabei haben. Es steht dem Vizebgm. frei, dass er diesen Artikel in die ÖVP-Zeitung gibt und ihn publiziert. In der Gemeindezeitung habe dieser nichts zu suchen.

Vizebgm. Baumann fragt konkret, dass dieser Artikel politisch ausgerichtet sei, habe der Bürgermeister geprüft und für richtig befunden und habe daraufhin selbst entschieden.

Bürgermeister Gnigler bejaht dies.

Vizebgm. Baumann stellt fest, dass der Bürgermeister alleine entscheide, welcher Artikel in die Gemeindezeitung komme und welche nicht.

Bürgermeister Gnigler weist auf die, im Impressum dargestellte, Richtlinie hin, wer für die Gemeindezeitung verantwortlich sei und da steht eindeutig drinnen: Bürgermeister Engelbert Gnigler.

Vizebgm. Baumann möchte an dieser Stelle klar stellen, dass der Bürgermeister alleine entscheide, was korrekt ist und was politisch ist.

Vizebgm. Baumann stellt fest, dass die Initiative B 151 nie als politische Aktion gedacht war.

Vizebgm. Baumann stellt eine letzte Frage bzgl. des Privatbootes des Bürgermeisters, das derzeit am Polizeisteg hängt.

Der Bürgermeister stellt dazu fest, ja es hänge immer noch dort.

Herr Baumann führt weiter aus, dass es vor ein paar Wochen am Bootsliegesteg bei der Wasserschischule gehangen sei.

Bürgermeister Gnigler erklärt dazu, dass derzeit ein Slipanhänger für sein Boot in Arbeit sei und dass der eigentlich schon lange fertig sein müsste, aber noch nicht fertig ist und aus diesem Grund er sein Boot eine Woche am Steg bei der Wasserschischule angehängt habe, wo auch viele andere Leute ihre Boote hinhängen und dies ein öffentlicher Steg sei. Es handle sich bei dem Polizeisteg um einen privaten Steg und er habe die Erlaubnis vom Postenkommandanten Neuhuber, dass er sein Boot dort hin hängen dürfe.

Vizebgm. Baumann drückt aus, dass er hofft, dass die Feuerwehr nicht ausfahren müsse und dort durch das Boot behindert werde.

Vizebgm. Baumann stellt abschließend fest, dass es bedauerlich ist, dass der Bürgermeister diese Angelegenheiten immer als unwesentlich abtut und auf der anderen Seite bspw. dem Herrn Smejkal aufgetragen wurde, in Ramsau seine Steinschlichtung zu entfernen und dem Nachbar hat man gestattet, das durch sein Carport überbaute öffentliche Gut anzukaufen. Er weist darauf hin, dass alles ziemlich locker lässig gehandhabt wird vom Bürgermeister und er verstehe diese Vorgangsweise überhaupt nicht.

Pkt. 11 der TO: Bürgerfragestunde

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.55 Uhr.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.05.2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.05 Uhr.

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Unterach a.A., am _____

Der Vorsitzende:
